

Satzung des „Verein Düsseldorfer Sportpresse e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein Düsseldorfer Sportpresse e.V.“, im Folgenden „VDS“ genannt.
2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins ist Düsseldorf.
3. Er ist am 17. Mai 1978 gegründet und am 20. Juli 1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 5672 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der VDS ist Mitglied im Stadtsportbund Düsseldorf und in Fachverbänden.

§ 2 Rechtsgrundlage

1. Rechtsgrundlage des VDS ist die Satzung. Sie wird auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
2. Ordnungen können festgelegt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglied aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
3. Zweck des Vereins ist:
 - 3.1. Förderung des Sports durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - 3.2. Förderung der Berufsbildung durch berufliche Fortbildungsangebote insbesondere durch Vorträge und Weiterbildungsmaßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Es wird bei der Aufnahme unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern, die im weitesten Sinne eine Presse- und / oder journalistische Funktion erfüllen, sowie außerordentlichen Mitgliedern. Die außerordentlichen Mitglieder sind den ordentlichen in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium nach schriftlichem Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.

3. Die Mitgliedschaft endet

3.1. durch die schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende nach Erledigung sämtlicher Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein,

3.2. durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium, sofern wichtige Gründe vorliegen. Zu diesen Gründen zählen Verstöße gegen das Ansehen des Vereins, gegen die Kameradschaft sowie ehrlose Handlungen. Das Präsidium hat das Recht, ein Mitglied auszuschließen, wenn ein Beitragsrückstand von einem halben Jahr besteht und dieser nach Aufforderung durch den Schatzmeister innerhalb von vier Wochen nicht beglichen ist. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann schriftlicher Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung erhoben werden. Die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffene Entscheidung dieser Versammlung ist endgültig.

4. Alle Mitglieder des Vereins - außer den Ehrenmitgliedern - sind beitragspflichtig. Es werde Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder erhoben. Die jeweilige Höhe der Beiträge für die beiden Gruppen setzt das Präsidium auf Empfehlung der Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. Januar jeden Jahres zu entrichten; anderenfalls verliert das Mitglied sein Stimmrecht.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei finanzielle Ansprüche.

§ 5 Ehrenmitgliedschaften

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport und den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.

2. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:

1.1. Mitgliederversammlung

1.2. Präsidium

2. Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und eine pauschale Auslagenerstattung, z. B. nach steuerlichen Grundsätzen, sind zulässig.

3. Das Präsidium kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist das Präsidium zuständig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des VDS. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des VDS sowie die Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer. Ihr gehören die ordentlichen und

außerordentlichen Mitglieder des VDS an. Sie ist einmal jährlich als Mitgliederversammlung bis zum 30. Juni abzuhalten. Die Mitglieder sind vom Präsidium drei Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Die Tagesordnung muss enthalten

- Feststellung der Stimmberechtigten
- Bericht des Präsidiums und Aussprache
- Bericht des Schatzmeisters und Aussprache
- Bericht der Kassenprüfer
- Vorlage des Haushaltsvoranschlages für das neue Geschäftsjahr
- Entlastung und Neuwahlen des Präsidiums und der Kassenprüfer
- Mitgliedsbeiträge
- Anträge

3. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

4. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche und außerordentliche Mitglied, das seinen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

5. Geheime Abstimmung muss auf Antrag eines Mitgliedes erfolgen.

6. Anträge müssen bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich eingereicht werden.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidium bei Bedarf oder auf Verlangen eines Drittels aller Mitglieder einberufen.

Die Frist der Einberufung richtet sich nach § 7.1..

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Sportwart. Mehrfachfunktionen sind möglich. Es wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

2. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder vorzeitig aus, kann das Präsidium Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch bestellen.

3. Der Vorstand Im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium. Die rechtsverbindliche Vertretung des Vereins nehmen zwei Mitglieder des Vorstandes wahr.

4. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte über den oben genannten Personenkreis hinaus ernennen.

§ 9 Satzungsänderungen / Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden müssen, können nur mit einer 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit.

3. Beschlüsse des Präsidium werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst.. Sie können auch auf elektronischem Weg per Telefax oder E-Mail herbeigeführt werden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte des Vereins sind durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

2. Die Kassenprüfer können längstens zwei Jahre tätig sein. Ein Kassenprüfer ist in jedem Jahr neu zu wählen

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

1. Protokolle der Präsidiumssitzungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Düsseldorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

2. Das Präsidium ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund möglicher Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde sowie redaktioneller Art erforderlich werden.

Düsseldorf, 06. Juni 2019